

gefährden. Es sei bei dieser Gelegenheit daran erinnert, dass die Antragstellerin für dieses Projekt entsprechende Vorausleistungen erbracht hat, die im Falle einer Vertragsauflösung größtenteils abgeschrieben werden müssten.

Mögliche Widerspruchsführer können dem Interesse der Genehmigungsinhaberin an der sofortigen Vollziehung der Genehmigung kein ein eigenes Interesse entgegenstellen, das ein annähernd gleiches Gewicht hätte. Etwaige Belastungen liegen aller Voraussicht nach ohnehin nicht vor. Im Übrigen könnten diese aber in jedem Fall eher vorübergehend hingenommen werden als der potenziell enorme wirtschaftliche Schaden bei der Antragstellerin.

c) Neben diesem rechtlich geschützten privaten Interesse an einer sofortigen Vollziehung ist zusätzlich ein öffentliches Interesse zugunsten unseres Antrags gegeben. In Form des Erneuerbare Energien Gesetzes hat der Gesetzgeber seinem Interesse an einem vorrangigen Ausbau dieser Energieerzeugungsform Ausdruck verliehen. Ziel ist die Reduzierung der klimaschädlichen Treibstoffgase und die Einhaltung der diesbezüglich von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen und entsprechend zu erfüllenden internationalen Abkommen.

Wir bitten Sie deshalb mit Nachdruck, unserem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung sogleich mit der Erteilung der beantragten Genehmigung nach dem § 16 b BImSchG zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Brandis, den 28.02.2024

i.V. 
Leitung Projektentwicklung

Elisabeth Juschke
Handlungsbevollmächtigter

i.V. 
Projektleitung **Raphael Binz**
Handlungsbevollmächtigter